

# **Deutsche Numismatische Gesellschaft**

**Verband der Deutschen Münzvereine e.V.**

## **Satzung**

(beschlossen am 27. Mai 1990 in Minden)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsche Numismatische Gesellschaft - Verband der Deutschen Münzvereine e.V.“, im Nachfolgenden „DNG“ genannt, und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist in das Vereinsregister einzutragen, sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Ziele der Gesellschaft**

Die DNG bezweckt die Pflege der Numismatik durch

1. Förderung der die Numismatik betreibenden Vereine, die sich der DNG anschließen,
2. Förderung und Vertiefung der Beziehungen der deutschen numismatischen Vereine untereinander,
3. Förderung der numismatischen Wissenschaft,
4. Zusammenarbeit mit der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
5. Zusammenarbeit mit anderen numismatischen Institutionen und Vereinigungen des In- und Auslandes,
6. ideelle Förderung kulturhistorisch bedeutsamer Münzsammlungen,
7. Zusammenarbeit mit dem Münzhandel und seinen Vertretungen,
8. Förderung des numismatischen Nachwuchses,
9. Förderung numismatischer Arbeiten,
10. Vermittlung von Ausstellungen, Referenten und Vorträgen, Hilfe bei der Organisation von Ausstellungen und Tagungen,
11. Beratung bei der Gestaltung von Münzen und Medaillen,
12. Organisation von Tagungen, besonders des Deutschen Numismatikertages und regionaler Treffen,
13. Hilfe bei der Beschaffung numismatischer Literatur, eventuell durch den Unterhalt einer numismatischen Fachbibliothek,
14. die Bildung und Unterstützung von numismatischen Arbeitskreisen,
15. die Herausgabe eines Numismatischen Nachrichtenblattes als Verbandsorgan.

### **§ 3 Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit**

Die DNG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder parteipolitische oder religiöse Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Ordentliche Mitglieder**

Mitglied der DNG kann jeder deutsche Münzverein werden.

#### **§ 5 Assoziierte Mitglieder**

Vereine, die sich neben anderem auch mit Numismatik beschäftigen, können assoziierte Mitglieder der DNG werden, wenn sie für ihre numismatisch interessierten Mitglieder die Vertretung in der DNG übernehmen wollen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder der DNG können ihre Vereinsangehörigen in Erst- und Zweitmitglieder unterscheiden. Erstmitglieder sind die Vollmitglieder, für die die Verbandspflichten übernommen werden;

Zweitmitglieder sind diejenigen Vereinsangehörigen, die in einem anderen der DNG angeschlossenen Verein Erstmitglied sind, oder Familienangehörige eines Erstmitglieds, die mit diesem im selben Haushalt leben.

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, alle ihre Vereinsangehörigen, die Erstmitglied im Sinne dieses Paragraphen sind, kostenlos mit dem Verbandsorgan der DNG zu beliefern und dafür die Finanzierung zu übernehmen.
3. Die assoziierten Mitglieder der DNG sind verpflichtet, alle ihre numismatisch interessierten Vereinsangehörigen, für die sie Mitglied in der DNG sind, kostenlos mit dem Verbandsorgan der DNG zu beliefern und dafür die Finanzierung zu übernehmen.
4. Alle Mitglieder der DNG können an der Jahreshauptversammlung beratend teilnehmen, die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
5. Jedes Mitglied der DNG ist zur Zahlung eines Verbandsbeitrages verpflichtet, über dessen Art und Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

### **§ 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach Anhörung der benachbarten Vereine.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch eingeschriebenen Brief mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen.
3. Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber der DNG nicht erfüllt oder den Zielen der DNG aus § 2 dieser Satzung schadet, kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte.

### **§ 8 Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben der DNG werden aufgebracht durch a) Mitgliedsbeiträge, b) Einkünfte aus dem Verbandsorgan, c) Spenden und Zuwendungen, d) öffentliche Förderungsmittel.
2. Die Mittel der DNG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DNG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DNG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz der im Interesse der DNG gemachten Auslagen.
4. Die Kosten für die Entsendung ihrer Delegierten tragen die Vereine nach ihren Satzungen selbst.
5. Im übrigen dürfen Ausgaben nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist.

### **§ 9 Organe der DNG**

Die Organe der DNG sind

1. die Hauptversammlung,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium.

### **§ 10 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DNG, ihr gehören alle Mitglieder an, in jedem Geschäftsjahr wird zumindest eine Hauptversammlung abgehalten.
2. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung wählt das Präsidium und beschließt über die Mitgliedsbeiträge, den Bezugspreis des Verbandsorgans und Satzungsänderungen.
4. Der Hauptversammlung obliegen weiter a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, b) die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei Angehörige eines

der der DNG angehörigene Vereine, die nicht dem Präsidium angehören dürfen), c) die Entlastung des Präsidiums (nach der Wahlperiode oder nach dem Rücktritt), d) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der DNG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.

5. Die Hauptversammlung wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen zuvor einberufen und ist dann voll beschlussfähig. Die Einberufung kann durch das Verbandsorgan erfolgen.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben pro 50 angefangene Erstmitglieder 1 Stimme, sofern kein Beitragsrückstand gegenüber der DNG besteht. Das Stimmrecht wird durch Vorstandsmitglieder der Vereine ausgeübt, es kann durch schriftliche Vollmacht auf andere Personen, die einem Verein der DNG angehören, übertragen werden. Außer den eigenen Verein kann jeder Stimmberechtigte bis zu vier andere Vereine unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht vertreten.
7. Über die Hauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten und dem Protokollanten, normalerweise dem Geschäftsführer, zu unterzeichnen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Vorschlag des Präsidiums oder dann statt, wenn sie mit 1/5 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und mit einer Tagesordnung, sie kann durch das Verbandsorgan erfolgen.

### **§ 12 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus a) dem Präsidenten, b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten, c) dem Schatzmeister, d) dem Geschäftsführer.
2. Die Hauptversammlung kann zusätzlich bis zu vier Beisitzer ins Präsidium wählen, sie sind im Präsidium voll stimmberechtigt.
3. Die DNG wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Erforderliche Nachwahlen während der Wahlperiode gelten bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Präsidiums.
5. Die Wahl erfolgt mit verdecktem Stimmzettel, auf Antrag und nach Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
6. Das Präsidium führt die Geschäfte der DNG selbständig, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es entscheidet auf seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; schriftliche und telefonische Abstimmungen sind zulässig.
7. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds während der Amtszeit überträgt das Präsidium bis zur Nachwahl die Funktionen des Ausgeschiedenen auf ein anderes Präsidiumsmitglied.
8. Das Präsidium kann Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde vorgenommen werden müssen, ohne die Hauptversammlung beschließen.
9. Den Präsidiumsmitgliedern steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der Mitglieder und der Arbeitskreise teilzunehmen.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung der DNG kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller vertretenen Stimmen gefasst werden, die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.

2. Bei der Auflösung oder der Aufhebung der DNG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke der DNG zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Schlussbestimmung**

Im übrigen gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.